



## **BERICHT DER JUSTIZKOMMISSION DES GROSSEN RATES**

zur

### **Beschwerde der Parti Libéral-Radical Valaisan**

case postale 1088, 1950 Sion

vertreten durch Valériane Grichting, Vizepräsidentin und Victor Glassey, Sekretär  
vom 10. Oktober 2022

gegen

**die Abstimmung vom 27. November 2022 über die Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, die vom Grossen Rat am 16. Dezember 2021 angenommen wurde (Inhalt der Informationsbroschüre des Staatsrats)**

### **Justizkommission**

<b>Mitglieder</b>	<b>13.12.2022</b>
GANZER Stéphane, PLR/FDP, Präsident	X
AYMON-CONSTANTIN Charlotte, Le Centre, Vizepräsidentin	X
AMHERD-BURGENER Andrea, Die Mitte Oberwallis	X
CHASSOT Emmanuel, Le Centre	X
CIPOLLA Alexandre, UDC	entschuldigt
CRETTON Sandra, Le Centre	entschuldigt
DESMEULES Jérôme, UDC	X
JÄGER Lukas, SVPO	X
MICHELLOD Mathilde, Les Vert.e.s	X
PERRUCHOUD Sandrine, PS/GC	entschuldigt
PUTALLAZ Charles-Albert, PLR/FDP	X
RODUIT Christian, PS/GC	X
WUEST Frédéric, PLR/FDP	entschuldigt

### **A) SACHVERHALT**

1. Am 10. Oktober 2022 hinterlegte die Parti Libéral-Radical Valaisan, vertreten durch Valériane Grichting, Vizepräsidentin und Victor Glassey, Sekretär (nachfolgend Beschwerdeführerin) über die Staatskanzlei zuhanden des Grossen Rates eine Beschwerde gegen die kantonale Abstimmung vom 27. November 2022 über die Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, die vom Grossen Rat am 16. Dezember 2021 angenommen wurde (Inhalt der Abstimmungserläuterungen des Staatsrats). Diese Beschwerde ging am 13. Oktober 2022 beim Grossen Rat ein. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Abstimmungserläuterungen (§3 auf Seite 5 und §4 auf Seite 10) umgehend zu korrigieren und dass der Kanton Wallis eine Berichtigung publiziert. Subsidiär beantragt sie die Aufhebung der Abstimmung, falls eine Berichtigung der Abstimmungserläuterungen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

2. Gleichzeitig mit der Beschwerde hinterlegte die Beschwerdeführerin beim Staatsrat eine Intervention gegen die Vorbereitungshandlung (Abstimmungserläuterungen) gemäss Art. 212 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR). Der Staatsrat antwortete mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 auf die Intervention und teilte mit, die Abstimmungserläuterungen nicht abzuändern.
3. Am 15. November 2022 wies das Büro die Beschwerde gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. d des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR) der Justizkommission zur Instruktion zu. Diese stellte die Beschwerde gleichentags dem Staatsrat zu und setzte ihm eine zweiwöchige Frist für die Einreichung seiner Stellungnahme sowie der amtlichen Akten.
4. Am 27. November 2022 fand die Volksabstimmung über die Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen statt. Die Vorlage wurde mit 52'227 Stimmen (61.94%) gegen 32'094 Stimmen (38.06%) angenommen.
5. Am 3. Dezember 2022 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück. Der Beschwerderückzug wurde dem Staatsrat am 6. Dezember 2022 zur Kenntnis zugestellt und der Schriftenwechsel wurde abgeschlossen.

## **B) ERWÄGUNGEN**

1. Der Rückzug der Beschwerde erfolgte vorbehaltlos und solange in der Sache selbst noch nicht entschieden war (Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG]). Das Beschwerdeverfahren ist dadurch gegenstandslos geworden. Es besteht kein hinreichendes, aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, so dass das Beschwerdeverfahren abgeschrieben werden kann.
2. Aufgrund der Umstände ist es gerechtfertigt, für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 89 Abs. 2 VVRG ausnahmsweise keine Kosten zu erheben. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, der Beschwerdeführerin den geleisteten Kostenvorschuss zurückzuerstatten.
3. Die Beschwerdeführerin hat durch den Beschwerderückzug die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu verantworten. Ihr demnach keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Dem Staatsrat wäre selbst bei einem Obsiegen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 91 Abs. 3 VVRG).

**ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT**

1. Das Beschwerdeverfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.
2. Es werden keine Kosten für Verfahren und Entscheid erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- zurückzuerstatten.
5. Der Entscheid des Grossen Rates wird der Parti Libéral-Radical Valaisan und dem Staatsrat mittels eingeschriebenen Briefs eröffnet.
6. Gegen den Entscheid des Grossen Rates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Dieser Bericht wird von den 9 anwesenden Mitgliedern der Justizkommission des Grossen Rates einstimmig angenommen.

Sitten, den 13. Dezember 2022

**Für die Justizkommission**

Der Präsident  
*Stéphane Ganzer*

Der Berichterstatter  
*Alexandre Cipolla*